

SCHUTZKONZEPT GEMEINDE NÜRENSDORF

Informationen und Richtlinien Coronavirus COVID-19

Schutzkonzept für die Räumlichkeiten und Sportanlagen der Gemeinde Nürens Dorf, gültig ab 6. Dezember 2021, mit Grundlage Massnahmen und Verordnungen BAG

Ausgangslage

Dieses Schutzkonzept soll aufzeigen, wie im Rahmen der nach wie vor geltenden, übergeordneten Schutzmassnahmen ein Vereins-/Trainingsbetrieb oder sonstige Veranstaltung in den Räumlichkeiten/Sporthallen und auf den öffentlichen Anlagen wieder stattfinden kann. Neben der aktuellen COVID-19-Verordnung des Bundesrats sind folgende übergeordnete Grundsätze vollumfänglich einzuhalten:

Beachtung und Einhaltung der Massnahmen und Hygieneregeln des Bundesamts für Gesundheit (BAG)

- Aktuelle Massnahmen-Übersicht BAG: [LINK](#)
- Aktuelle Massnahmen Kanton Zürich: [LINK](#)
- Maskenpflicht gem. BAG oder Anweisung vor Ort: [LINK](#)
- Sportveranstaltungen und Sporttrainings: [LINK COVID & Sport](#)
- Protokollierung der Teilnehmenden zur Nachverfolgen möglicher Infektionsketten.
- Social Distancing, Abstand halten.
- Besonders gefährdete Personen müssen die spezifischen Vorgaben des BAG beachten.
- Schutzkonzepte Veranstaltungen: [LINK](#)

Ohne plausibilisiertes Schutzkonzept kein Sport!

Ein Anrecht auf die Nutzung einer Räumlichkeit/Sportanlage besteht nur dann, wenn der jeweilige übergeordnete Verband ein plausibilisiertes Schutzkonzept erstellt hat. Das heisst jeder (Sport-)Verband muss ein Schutzkonzept für seine Vereinsart/en oder Sportart/en erstellen. Er muss dieses vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) und dem Bundesamt für Sport (BASPO) plausibilisieren lassen. Alle plausibilisierten Konzepte werden auf der Website von Swiss Olympics veröffentlicht.

Auf der Grundlage jedes Schutzkonzeptes des jeweiligen Verbandes sowie des Schutzkonzeptes der jeweiligen Räumlichkeit/Sportanlage muss jeder Verein ein auf seine Trainings angepasstes Schutzkonzept erstellen.

Informationspflicht der Vereine / Veranstalter:

Es ist Aufgabe der Vereine / Veranstalter sicherzustellen, dass alle

- Veranstalter / Vereinsmitglieder
- Trainerinnen und Trainer
- Sportlerinnen und Sportler
- Eltern (für Nachwuchstrainings)
- Teilnehmerinnen und Teilnehmer

...detailliert über das Schutzkonzept Ihrer Veranstaltung/Vereinstätigkeit/Sportart informiert sind, die geltenden Schutzmassnahmen kennen und strikt einhalten. Die Verantwortlichen, die Trainerinnen und Trainer bzw. Sportlerinnen und Sportler sind für die Einhaltung der Schutzmassnahmen selber verantwortlich.

Die Gemeinde wird auf Missstände hinweisen und ist berechtigt, Personen von der Anlage zu weisen. Im Wiederholungsfall wird die Nutzungserlaubnis für die Sportanlage per sofort entzogen.

Bei Änderungen werden wir Sie wieder zeitnah informieren. Danke für Ihre Kenntnisnahme und Umsetzung.

Quelle: <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/massnahmen-des-bundes.html>

Quelle: www.baspo.admin.ch

Sporthallen

Wer darf diese Turnhalle für Trainings nutzen?

Vereine und Gruppen die ein plausibilisiertes Schutzkonzept ihres Verbandes und eine reservierte Zeit gemäss Belegungsplan haben. Der Trainingsbetrieb ist grundsätzlich an allen Tagen gemäss Belegungsplan ab 17.30 Uhr oder nach separater Vereinbarung möglich.

Welche Anlagenteile dürfen genutzt werden?

Unter Einhaltung vorgenannter Auflagen und Schutzkonzepte können folgende Anlagenteile inkl. Garderoben und WC Anlagen genutzt werden:

Turnhalle Hatzenbühl

Variante 1: beide mobilen Trennwände offen:

100 Personen

Kapazität gem. Feuerpolizei,
(Ganze Halle = 100 Personen)

Variante 2: eine mobile Trennwand geschlossen:

100 Personen

Kapazität gem. Feuerpolizei
für den Abschnitt mit zwei Ausgängen,
(2 Hallenteile = 100 Personen)

50 Personen

Kapazität gem. Feuerpolizei
für den Abschnitt mit einem Ausgang,
(1 Hallenteil = 50 Personen)

Variante 3: beide mobilen Trennwände geschlossen:

50 Personen je Abschnitt

Kapazität gem. Feuerpolizei
(3 Hallenteile = 50 Personen je Abschnitt)

Die Galerie für Zuschauer ist nur bei Wettkämpfen geöffnet. Es gilt die Zertifikatspflicht gem. den nationalen Vorgaben Sportbetrieb. (Max. Zuschauerzahl gem. Feuerpolizei = 240 Personen.)

Turnhalle(n) Ebnet (inkl. MZH, ohne Bühnenbereich) / Sunnerain

Max. Personenanzahl 280 = Kapazität gem. Feuerpolizei (Normalbetrieb = 280 Personen), Hallenbereich, ohne Bühne, bei sonstigen Veranstaltungen.

Geschlossen bleiben alle Anlagenteile, die nicht explizit erwähnt sind, insbesondere:

- z.Z. sind wieder alle Räumlichkeiten zur Nutzung offen (Garderoben, WC Anlagen, etc.)

Benützungszeiten:

Die Nutzenden dürfen erst pünktlich auf die Trainingszeit die Gesamtanlage betreten. **Das Training endet 10 Minuten vor der reservierten Zeit** (ausser Trainingszeit geht bis 22.00 Uhr bzw. 22.30 Uhr), damit keine Begegnungen mit der nachfolgenden Trainingsgruppe entsteht.

Reinigung / Desinfektion:

Für die Reinigung und Desinfektion der Trainings, Turn- und Spielgeräte sind die Nutzenden selber verantwortlich.

- Hände werden vor und nach jedem Training gründlich gewaschen
- Desinfektionsmittel ist Sache der Nutzenden
- Die Reinigungs- und Desinfektionsmodalitäten müssen im Schutzkonzept des Vereins beschrieben sein.

Türgriffe und Handläufe müssen durch den Verein desinfiziert werden (Desinfektionsmittel muss selber organisiert werden). Die Garderoben, WC-Anlagen und der Sportboden werden durch die Hauswartung täglich gereinigt.

Gastronomie

Für den Umgang mit dem Verkauf von Esswaren und Getränken gelten die Vorgaben der gültigen COVID-19-Verordnung, das plausibilisierte Schutzkonzept des jeweiligen Vereins-/Sportverbandes und die Vorgaben für Restaurationsbetriebe. Zudem gilt auch die jeweilige Regelung zwischen den Vereinen und der Gemeinde als Liegenschaftsvermieterin.

Fussballanlagen

Wer darf die Fussballanlagen in Nürens Dorf für Trainings nutzen?

Die Verantwortung für den Betrieb auf der Fussballanlage liegt beim FC Bassersdorf. Der Trainingsbetrieb ist aus Sicht der Gemeinde grundsätzlich an allen Tagen gemäss Belegungsplan (FC Bassersdorf) möglich.

Grundsätzlich gilt:

1. Symptombefrei ins Training/Wettkampf
2. Distanz halten
3. Einhaltung der Hygieneregeln des BAG
4. Präsenzlisten (Rückverfolgung von engen Kontakten – Contact Tracing)
5. Bezeichnung verantwortlicher Person

Im Aussenbereich gelten die Vorgaben bei Breiten- und Spitzensport gem. BASPO [LINK](#), BAG und Swiss Olympics [LINK](#).

Welche Anlagenteile dürfen genutzt werden?

Unter Einhaltung vorgenannter Auflagen und Schutzkonzepte können folgende Anlagenteile genutzt werden:

- Fussballwiese (gross): Feldgrösse ca. 6'500 m²
- Trainingsfeld (klein): Feldgrösse ca. 2'500 m²
- Toiletten

Sämtliches Trainingsmaterial und Gerätschaften müssen nach dem Training wieder aufgeräumt werden. Tore müssen abgeschlossen/angekettet werden. Das Trainingsfeld ist abzuschliessen. (Ausser das Konzept des FC Bassersdorf lautet anderweitig).

Geschlossen bleiben alle Anlagenteile, die nicht explizit erwähnt sind; insbesondere:

- Bitte beachten Sie die Vorgaben des FC Bassersdorf.

Reinigung / Desinfektion:

Für die Reinigung und Desinfektion der Fussballanlage ist der Verein selber verantwortlich.

- Hände werden vor und nach jedem Training gründlich gewaschen
- Desinfektionsmittel ist Sache der Nutzenden
- Die Reinigungs- und Desinfektionsmodalitäten müssen im Schutzkonzept des Vereins beschrieben sein.

Gastronomie

Für den Umgang mit dem Verkauf von Esswaren und Getränken gelten die Vorgaben der gültigen COVID-19-Verordnung, das plausibilisierte Schutzkonzept des jeweiligen Sportverbandes und die Vorgaben für Restaurationsbetriebe. Zudem gilt auch die jeweilige Regelung zwischen den Vereinen und der Gemeinde Nürens Dorf als Liegenschaftsvermieterin.

Vorbehalten bleiben andere Anweisungen durch das Schutzkonzept des FC Bassersdorf.

Spezielle Infrastrukturen:

Bitte beachten Sie im Innenbereich die Einschränkungen des BAG! [LINK](#)

Schlosskeller Einhalten der BAG Massnahmen max. Personenanzahl bis 120 Raumgrösse 120 m ²	Schlosssaal, inkl. Schloss Küche Einhalten der BAG Massnahmen max. Personenanzahl bis 50 Raumgrösse 50 m ²
Schloss Trauzimmer Es gelten die Massnahmen des Zivilstandesamts Kloten. Raumgrösse 28 m ²	
Spiegelsaal Hatzenbühl (Sport) Einhalten der BAG Massnahmen Raumgrösse 57 m ²	Galerie Sporthalle Hatzenbühl Einhalten der BAG Massnahmen Raumgrösse 154 m ²
Aula Hatzenbühl Einhalten der BAG Massnahmen max. Personenanzahl 120 bis 200 (sehr eng) Raumgrösse 324 m ²	Schulküche Hatzenbühl Einhalten der BAG Massnahmen Raumgrösse 92 m ²
Singsaal Ebnet Einhalten der BAG Massnahmen Raumgrösse 70 m ²	Singsaal Sunnerain Einhalten der BAG Massnahmen Raumgrösse 70 m ²
Bühnenbereich Ebnet Einhalten der BAG Massnahmen (Nutzung nur in Verbindung mit den Hallenvorgaben)	Garderoben / WC Anlagen Einhalten der BAG Massnahmen Sind zur Nutzung offen.

Für alle Räumlichkeiten gilt:

Präsenzliste / Zertifikatspflicht nach BAG bei (privaten) Veranstaltungen beachten:

Gemäss COVID-19-Verordnung, Art. 6e, Absatz c) muss die Präsenzliste bis mindestens 14 Tage nach der Teilnahme aufbewahrt werden. Anschliessend ist diese sofort zu vernichten. Die Nutzung der Daten ist ausdrücklich verboten.

Reinigung / Desinfektion:

Für die Reinigung und Desinfektion der Räumlichkeiten ist der Veranstalter / Verein selber verantwortlich.

- Hände werden vor und nach jedem Anlass gründlich gewaschen
- Desinfektionsmittel ist Sache der Nutzenden
- Die Reinigungs- und Desinfektionsmodalitäten müssen im Schutzkonzept des Veranstalters/Vereins beschrieben sein.

Türgriffe und Handläufe müssen durch den Veranstalter / Verein desinfiziert werden (Desinfektionsmittel muss selber organisiert werden). Die Garderoben, WC-Anlagen und der Boden werden durch die Hauswartung täglich gereinigt. Die Räume sind jedoch gereinigt zu übergeben. Die erforderlichen Grundreinigungen werden je nach Belegungsauslastung durch die Hauswarte der Verordnung entsprechend durchgeführt.

Gastronomie

Für den Umgang mit dem Verkauf von Esswaren und Getränken gelten die Vorgaben der gültigen COVID-19-Verordnung, das plausibilisierte Schutzkonzept des jeweiligen Sportverbandes und die Vorgaben für Restaurationsbetriebe. Zudem gilt auch die jeweilige Regelung zwischen den Veranstaltern / Vereinen und der Gemeinde Nürensdorf als Liegenschaftsvermieterin.